

Merkblatt für Hundehalter und ihre Vierbeiner

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

nachfolgende Informationen sollen zu einem harmonischen Miteinander von Mensch und Hund in der Stadt Büdelsdorf beitragen.

Hunde in Wäldern

Laut § 17 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein sind Hunde im Wald an der Leine zu führen. Diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz der in dieser Umgebung lebenden Vielfalt von Wildtieren.

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten unter anderem auch Waldwege, Schneisen oder am Wald gelegene Waldwiesen. Als begehbare Waldflächen gelten in Büdelsdorf die **Hollerschen Anlagen** sowie der **komplette Bereich des Treidelweges**.

Hunde in Park- und Grünanlagen

In Büdelsdorf sind Hunde im **Altenheimpark**, im **Ahorngarten**, in den Grünflächen im Gebiet **Brandheide-Nord** und in den **Parkanlagen an der Hollerstraße** an der Leine zu führen.

Hunde auf Straßen und Wegen, Auslaufflächen

Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Hunde dürfen auch unangeleint geführt werden, solange sie im Einwirkungsbereich des Hundehalters bleiben.

In folgenden Bereichen sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Pflicht zur Beseitigung von Hundekot

Nach dem Straßen- und Wegegesetz stellt die Ablagerung von Hundekot eine außergewöhnliche Verunreinigung dar, die der Verursacher, in diesem Fall der Hundeführer, umgehend zu beseitigen hat.

Die Stadt kann die Verunreinigung gegebenenfalls auf Kosten des Hundehalters entfernen lassen.

Es kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

Ahndung von Verstößen

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und zur Durchsetzung der bestehenden Vorschriften können z.B. für das Nichtanleinen des Hundes Verwarn- und Bußgelder verhängt werden.

Die wichtigsten Vorschriften der Hundesteuersatzung der Stadt Büdelsdorf:

Hundesteuerpflicht

(§ 3)

Die Steuerpflicht entsteht (...) frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund *drei Monate alt* wird.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Höhe der Hundesteuer

(§ 4)

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	99,00 €
für den 2. Hund	112,20 €
für jeden weiteren Hund	132,00 €
für jeden gefährlichen Hund	336,60 €

Anmeldung des Hundes

(§ 11)

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat (...) ihn *innen 14 Tagen* bei der Stadt anzumelden. (...)

Hundesteuermarke

Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters *ohne gültige Hundesteuermarke* und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.

Fälligkeit der Steuer

(§ 12) (...)

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Hundesteuersatzung der Stadt Büdelsdorf

Der vollständige Text der Hundesteuersatzung kann im Rathaus oder über das Internet unter www.buedelsdorf.de in der Rubrik *Politik und Verwaltung* ⇒ *Politik* ⇒ *Ortsrecht* ⇒ *Finanzen und Steuern* eingesehen werden.

Bei Fragen zur Hundean- und abmeldung sowie zur Hundesteuer steht Ihnen Frau Gnädinger telefonisch (Tel. 355-322) oder zu den Öffnungszeiten der Stadt Büdelsdorf

Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mo. + Do. 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

persönlich gern zur Verfügung.

In ordnungsrechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Herrn Käselau (Tel. 355-251).